

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Verkäufers. Die AVB des Verkäufers gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, es sei denn der Verkäufer stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.
- 1.3. Es gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung, soweit diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Verkäufer kann diese Bestellungen entweder (i) durch schriftliche Bestätigung oder (ii) durch Auslieferung der Ware annehmen. Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste vorgesehenen Liefereinheiten.
- 2.2. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind dem Verkäufer zurückzugewähren, wenn kein Vertrag zustande gekommen ist.

### 3. Preise

- Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Verkäufers ab Lager zuzüglich (i) der Kosten für Verpackung und Transport (sowie einer etwaigen Transportversicherung) sowie (ii) der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern der Verkäufer nicht die tatsächlich angefallenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt -insbesondere bei Kleinaufträgen- eine Transportkostenpauschale nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste als vereinbart. Die Berechnung von Kosten erfolgt gesondert für (i) die Projektierung und Ausarbeitung von Angeboten, (ii) die Anfertigung und Gestaltung von Zeichnungen sowie (iii) für zusätzliche Montage- und sonstigen Nebenarbeiten nach weiterem Auftrag.

### 4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1. Die Lieferfrist wird (i) individuell vereinbart oder (ii) seitens des Verkäufers bei Annahme des Angebots angegeben.
- 4.2. Die Leistungsverpflichtung des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen unverschuldet nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), informiert der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich und teilt gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.
- 4.3. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Verkäufers sowie die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers nach Maßgabe dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.
- 4.4. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und (i) er in Annahmeverzug kommt, (ii) er eine Mitwirkungshandlung unterlässt oder (iii) sich die Lieferung aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (insbesondere weitere Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 2 % des Kaufpreises pro abgelaufener Kalenderwoche berechnet, beginnend mit Ablauf der Lieferfrist bzw. mangels Lieferfrist mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens sowie die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt, jedoch ist die Pauschale auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass (i) überhaupt kein oder (ii) nur ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.

### 5. Leistung und Gefahrübergang

- 5.1. Soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgen Lieferungen ab Werk oder Lager. Die Ware wird auf Verlangen des Käufers auf dessen Gefahr und zu dessen Lasten an einen anderen Bestimmungsort als den in Ziffer 13.1. genannten Erfüllungsort versandt. Die Versandart und Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Beim Versandkauf geht die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über.
- 5.2. Der Käufer ist zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet, sofern (i) die Teilleistung im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen Ware gesichert ist und (iii) dem Käufer kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzlichen Kosten entstehen.
- 5.3. Bei Ereignissen höherer Gewalt oder sonstiger vom Verkäufer nicht zu vertretender Umstände, die die Leistung vorübergehend unmöglich machen oder sonst behindern (wie Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfahrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Werkzeug- und Maschinenbruch u.ä.) entbinden den Verkäufer -auch innerhalb des Leistungsverzuges- von seiner Leistungspflicht. Das Gleiche gilt, wenn solche Umstände bei Lieferanten des Verkäufers eintreten. Zur Schadensersatzleistung ist der Verkäufer in solchen Fällen nicht verpflichtet. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist er zum Rücktritt berechtigt. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die weitere Eindeckung bei fremden Bezugsquellen vorzunehmen. Die in einem solchen Fall zur Verfügung stehenden Warenmengen kann der Verkäufer nach seinem billigen Ermessen zwischen verschiedenen Käufern verteilen.

### 6. Verpackung

Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gehen mit der Ware sämtliche Verpackungen in das Eigentum des Käufers über. Der

Käufer kann die nicht benötigten Verpackungen auf seine Kosten an das Werk des Verkäufers in Berlin zur Verwertung entsprechend der Verpackungsverordnung zurückgeben. Das Vorstehende gilt nicht für Mehrwegverpackungen; diese sind vom Käufer auf seine Kosten zurückzugeben.

### 7. Montage

Sofern der Verkäufer eine Montage übernommen hat, müssen sich vor Beginn der Montage (i) die für die Aufnahme der Montagearbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und (ii) die Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Montage sofort nach Anknüpfen der Montage begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Käufer hat den Verkäufer auf seine Kosten Personal in der vom Verkäufer für erforderlich erachteten Zahl rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Verzögert sich die Aufstellung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so hat der Käufer alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Falls die Gestaltung von Monteuren mit dem Verkäufer gegen Einzelberechnung vereinbart ist, gilt außerdem, dass die Berechnung nach Tagessätzen erfolgt. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.

### 8. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 8.1. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs beim Verkäufer bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf seinem Konto an. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweilig geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vorbehalten bleibt.
- 8.2. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe von Schecks und Wechseln lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung des Verkäufers. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Erfolgt die Zahlung des Kaufpreises mit Zahlungsmitteln, die sich der Käufer durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Kaufpreisanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Käufer.
- 8.3. Stehen mehrere Forderungen gegen den Käufer offen und reicht eine Zahlung des Käufers nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 366 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), selbst wenn der Käufer ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.
- 8.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche vom Verkäufer unbestritten oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sind.

### 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Alle vom Verkäufer gelieferten Waren bleiben im Eigentum des Verkäufers (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung (nachfolgend „gesicherte Forderungen“). Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung des Verkäufers. Bis zur vollständigen Erfüllung der gesicherten Forderungen, dürfen die Vorbehaltswaren (i) nicht verpfändet, (ii) nicht zur Sicherheit übereignet und (iii) nicht (auch nicht im Rahmen eines echten Factoringvertrages) abgetreten werden. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer im Falle des Zugriffs Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 9.2. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, die Vorbehaltswaren des Verkäufers zu veräußern oder zu verarbeiten.
- 9.3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt (nachfolgend „neu hergestellte Sache“). Bleibt bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer anteilsmäßiges Miteigentum. Diese Rechte dienen in gleicher Weise der Sicherung der Forderungen des Verkäufers wie die Vorbehaltsware selbst.
- 9.4. Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware vor Zahlung des Kaufpreises tritt der Käufer die daraus erwachsenden Forderungen schon jetzt an den Verkäufer ab; gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht vom Verkäufer gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in der Höhe des Rechnungsendbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung von Ware, die gemäß Ziffer 9.3. oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung, Vermischung oder Vermengung von Sachen im Miteigentum des Verkäufers steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils des Verkäufers.
- 9.5. Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentenverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Zwischensaldos oder Schlussaldos bereits jetzt in Höhe des Betrages an den Verkäufer ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentenverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht. Die obigen Grundsätze finden entsprechende Anwendung.
- 9.6. Der Käufer ist ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der neu hergestellten Sache einzuziehen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der neu hergestellten Sache sowie die Ermächtigung zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderung kann der Verkäufer widerrufen, wenn der Käufer (i) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, (ii) einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder (iii) ein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit des Käufers vorliegt. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, (i) seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten und (ii) dem Verkäufer sämtliche zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderungen zustehen, an den Verkäufer herauszugeben bzw. zu übertragen.
- 9.7. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf

- eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an den Verkäufer ab.
- 9.8. Für den Fall des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Käufers sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Verkäufer berechtigt, die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware bzw. die neu hergestellte Sache -soweit der Verkäufer deren alleiniger Eigentümer ist- heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. Ein Rücktritt erfolgt nur, wenn der Verkäufer diesen ausdrücklich erklärt. Zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neu hergestellten Sache hat der Käufer einem Beauftragten des Verkäufers jederzeit Zutritt zu gewähren.
- 9.9. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20 %, so gibt der Verkäufer nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers Sicherungen frei.
- 10. Gewährleistungsrechte des Käufers**
- 10.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Sendung sofort bei Ankunft sorgfältig zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, so hat der Käufer unverzüglich schriftlich Anzeige an den Verkäufer zu machen. Äußerlich erkennbare Schäden müssen vor der Abnahme auf dem Frachtbrief oder durch Tatbestandsaufnahme bescheinigt werden. Der Empfänger ist verpflichtet, im Schadensfall unverzüglich die Dokumente und Unterlagen beizubringen, die für die versicherungsgemäße Bearbeitung des Schadens notwendig sind.
- 10.2. Der Käufer hat (i) offensichtliche Mängel spätestens binnen acht Tagen nach Gefahrübergang sowie (ii) nicht offensichtliche Mängel spätestens binnen acht Tagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges beim Verkäufer an. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung bzw. Mängelanzeige, ist eine Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 10.3. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer beanstandete Ware an den Verkäufer oder einen von dem Verkäufer benannten Dritten einzusenden.
- 10.4. Im Falle begründeter Mängelanzeige ist der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 10.5. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder des fruchtlosen Ablaufs einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Soweit der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen -gleichgültig aus welchem Rechtsgrund- wegen eines Mangels zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer 11 beschränkt.
- 10.6. Etwaige Rückgriffsansprüche des Käufers gemäß § 478 Bürgerliches Gesetzbuch bleiben unberührt. Soweit der Verkäufer im Rahmen eines solchen Rückgriffs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Schadensersatzverpflichtung nach Maßgabe der Ziffer 10 beschränkt.
- 10.7. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren nach einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht (i) bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie (ii) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die die Mangelhaftigkeit des Bauwerkes verursacht hat sowie (iii) für dingliche Herausgabeansprüche Dritter. Die gesetzliche Bestimmung über die Verjährung etwaiger Rückgriffsansprüche gemäß § 479 Bürgerliches Gesetzbuch sowie über die Verjährungs- und Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Die vorgenannte einjährige Verjährungsfrist findet auf Schadensersatzansprüche wegen Mängeln auch dann keine Anwendung, wenn (i) der Schaden auf grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter des Verkäufers beruht oder (ii) es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit handelt oder (iii) eine Haftung aus unerlaubter Handlung vorliegt.
- 11. Haftung**
- 11.1. Der Verkäufer haftet -gleich aus welchem Rechtsgrund- nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit..
- 11.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (diejenigen Pflichten, welche für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Käufer deshalb vertrauen können muss); die Haftung ist jedoch auf solche Schäden begrenzt, die für den Verkäufer bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren und typischerweise eintreten. Im Übrigen sind Ansprüche des Käufers auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens -gleich aus welchem Rechtsgrund- ausgeschlossen.
- 11.2. Eine etwaige gesetzliche Haftung wegen des Fehlens einer vom Verkäufer garantierten Beschaffenheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.3. Die in dieser Ziffer 11 genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers gegenüber dem Käufer.
- 12. Außenwirtschaftliche Bestimmungen**
- Auch ohne Hinweis des Verkäufers sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Käufer erkennt deutsche und ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen an und verpflichtet sich, von dem Export von Produkten und technischen Informationen, die er vom Verkäufer erhalten hat, sämtliche erforderliche Exportlizenzen/-genehmigungen oder andere Dokumente einzuholen. Der Käufer verpflichtet sich weiter, alle Empfänger solcher vom Verkäufer bezogener Produkte oder technischer Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
- 13.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Berlin.
- 13.2. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Verkäufer ist berechtigt, an Stelle des Gerichts des vorstehend vereinbarten Gerichtsstandes jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 13.3. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das BGB und das HGB unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

